

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Auf Grundlage der §§ 1 und 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Verbandsmitglieder zur Übernahme der Aufgaben und des Satzungsrechts zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe sowie des § 6 Abs. 2 und Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19.12.2005 (GVBOBl. 2005 S. 637) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 18.11.2009 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 21.06.2007 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 29.11.2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Veranlagungszeitraum, Abgabepflicht, Entstehen der Abgabenschuld

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabepflicht besteht für jedes Kalenderjahr, in dem eine Einleitung erfolgt, unabhängig davon, ob die Einleitung während des gesamten Kalenderjahres erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem ZVK angezeigt wird.
- (2) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum 31.10. jenes Kalenderjahres, das auf den Veranlagungszeitraum gemäß Absatz 1 folgt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Bad Doberan, 18.11.2009

Karl
Verbandsvorsteher

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 18.11.2009

Karl
Verbandsvorsteher

Siegel